

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 02. Juli 2014

Protokoll-Nr.: 778

Revision der Expatriates-Verordnung, Stellungnahme Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme zu eingangs erwähnter Anhörungsvorlage eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir uns dazu wie folgt äussern:

Wir begrüssen den Vorschlag des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Revision der Expatriates-Verordnung (ExpaV) und lehnen die Ausweitung gemäss Vorschlag des Bundesamts für Justiz ab. Im Besonderen begrüssen wir die vorgenommenen Änderungen im Sinne von Präzisierungen, welche den Interpretationsspielraum einschränken. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung der ExpaV und die daraus entstandene Praxis in den Kantonen sehr unterschiedlich sind. Mit den Präzisierungen soll eine möglichst einheitliche Anwendung der ExpaV angestrebt werden, was im Sinne der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen zu begrüssen ist. Allenfalls ist zu prüfen, ob darüber hinaus standardisierte und genau definierte Parameter für die Festsetzung der anrechenbaren Wohnkosten hilfreich wären. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob eine auf maximal fünf Jahre befristete Erwerbstätigkeit für die Definition der vorübergehenden Entsendung nicht eine zu lange Frist darstellt. Es ist zu prüfen, ob diese Frist nicht auf maximal drei Jahre zu verkürzen ist.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens sehen wir den 1. Januar 2016.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat